

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Teiche bei der Ziegelhütte“, Stadt Marktredwitz

Vom 10. März 1988 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 5 vom 05.04.1988) in der vom 06.04.1988 an gültigen Fassung

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - erläßt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.01.1988 Nr. 820-8632 i, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Das im Norden an die Bebauung des Ortsteiles Ziegelhütte der Stadt Marktredwitz anschließende Teichbiotop wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,7 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: In der Gemarkung Leutendorf die Fl.-Nrn. 394 (t), 395 (t), 396 und 399.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Teiche bei der Ziegelhütte“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der besonderen Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren;
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern;
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

Gesch. Landsch.bestandt.V

„Teiche Ziegelhütte“

1061-1

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung oder Anlagen, die als solche gelten, zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
5. umzubrechen oder zu entwässern;
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September die Teiche unbespannt zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 11; die Entlandung der Teiche ist - unter Erhaltung der Ufervegetation (geschlossene Klein- und Großseggenbestände) - nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der maximal zweischürigen Wiesennutzung;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungsanlagen; bei Erdarbeiten bedarf es des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5
Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern;
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

Gesch. Landsch.bestandt.V

„Teiche Ziegelhütte“

1061-1

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über:

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen;
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt;
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen;
4. die Wasser- und Grundwasserentnahme oder die Änderung oder Herstellung von Gewässern;
5. das Umbrechen und Entwässern;
6. das Errichten und Verlegen von Leitungen;
7. die Beeinflussung der Biotope;
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren;
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten;
11. das Unbespanntlassen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September;
12. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art;
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln;

14. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zulässigen wirtschaftlichen Nutzung
zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

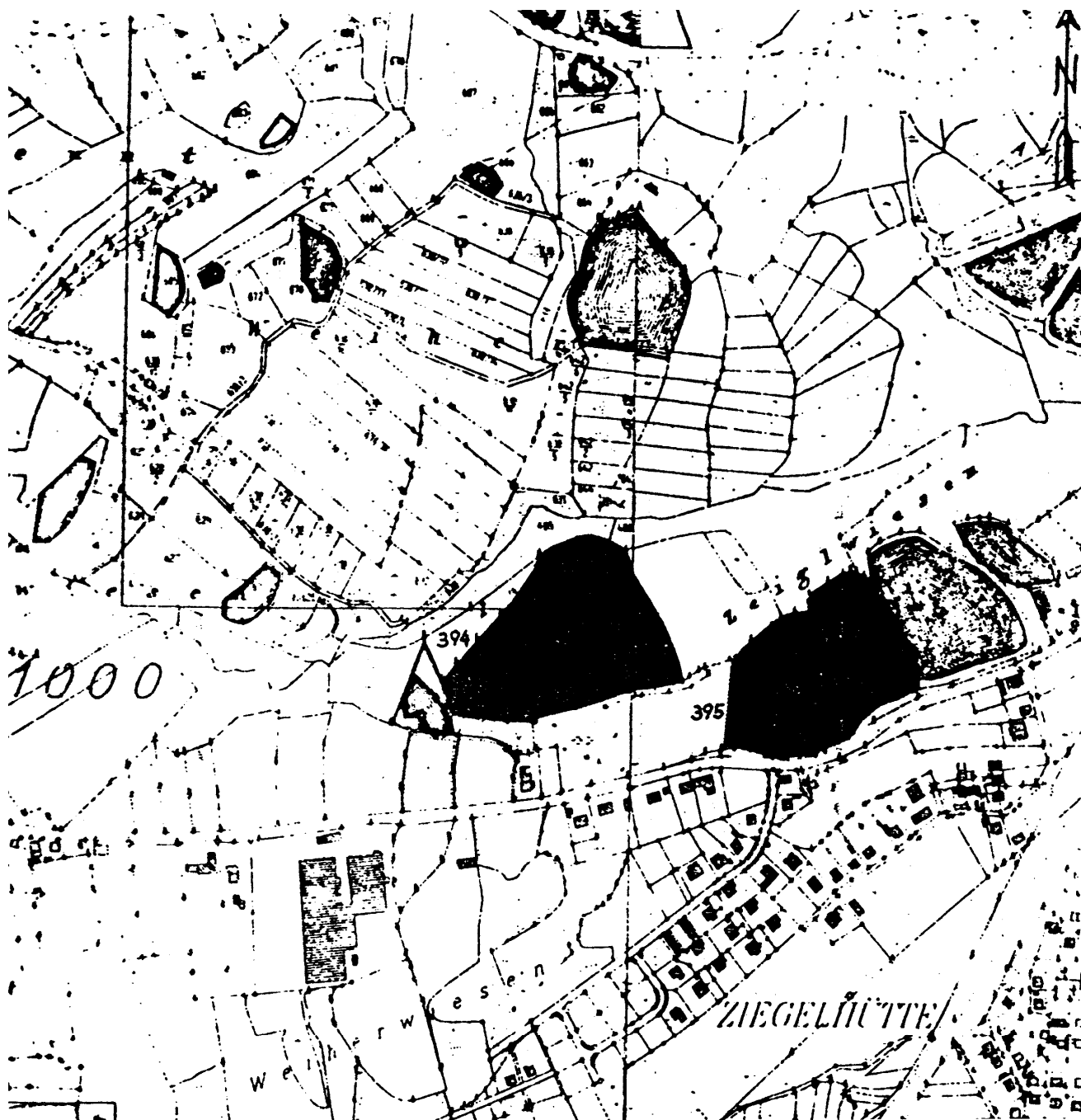
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Gesch. Landsch.bestandt.V
„Teiche Ziegelhütte“
1061-1

Anlage zur
Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Teiche bei der Ziegelhütte“, Stadt Marktredwitz



geschützter Landschaftsbestandteil